

VALLANT INDUSTRIE SERVICE GMBH

Personalmanagement . Anlagenbau . Montagen

Lagerstraße 3 . 9400 Wolfsberg . Tel. 04352 37524 . Fax 04352 37524 14 . E-Mail office@v-i-s.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen(AGB)

Ausgabe 2011 Unternehmenshauptsitz Wolfsberg/Austria

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die von der Firma Vallant Industrie Service GmbH (weilers nur noch als Firma Vallant in dieser Fassung bezeichnet) im Rahmen der Ausübung des Gewerbes Arbeitskräfteüberlassung, - und Vermittlung mit Ihren Kunden (weilers in der Fassung als Beschäftigter bezeichnet) abgeschlossen werden . Sollten diese AGB den Bedingungen des Beschäftigers widersprechen, so gelten ausnahmslos die AGB der Fa. Vallant .

Abweichungen der Bedingungen sind nur dann gültig , wenn diese schriftlich mit der Fa.Vallant unter Einhaltung der gesetzlichen Norm vereinbart werden .

Abweichende Bestimmungen bzw. Abweichungen in den AGB werden nur wirksam durch die schriftliche Zusage der Fa.Vallant

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die übrigen Bestimmungen unberührt .

Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des vorliegenden Angebotes (spezifische Preisgeleitung) oder einer vorliegenden Auftragsbestätigung bzw. der Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte der Fa.Vallant zustande .

§ 2 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

Firma Vallant und Beschäftigter verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (BGBl 1988/196 idgF) .

§ 3 Überlassene Arbeitskräfte

Die Fa.Vallant stellt dem Beschäftigter Arbeitskräfte zur Verfügung , die zu Fa.Vallant in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen

Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften ,nicht die Erbringung bestimmter Leistungen .Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter Weisung ,Führung und Verantwortung des Beschäftigers .

Fällt eine Arbeitskraft aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort , hat der Beschäftigter hiervon die Fa.Vallant in Kenntnis zu setzen . In der Folge wird von Seiten der Fa.Vallant umgehend Sorge getragen so schnell wie nur möglich eine geeignete Ersatzarbeitskraft zu stellen.

Der Beschäftigter hat für die Dauer der Überlassung Sorge zu tragen , dass sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften eingehalten und gegebenenfalls erforderliche Unterweisungs - ,Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Spez.Schutzbekleidungen ,etc) gesetzt bzw. durchgeführt werden. Für Überlassungsdauer obliegt die Fürsorgepflicht der überlassenen Arbeitskräfte dem Beschäftigter .

Sollten aufgrund der Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der Unfallverhütungsvorschriften und der Arbeitnehmerschutzbestimmungen Unfälle oder Schäden entstehen , haftet der Beschäftigter und die Fa.Vallant ist berechtigt die entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Normalarbeitszeit pro Woche des von der Fa.Vallant überlassenen Personals ist nach KV für Arbeitskräfteüberlasser geregelt – Überstunden werden nach dem Angebot bzw. der Preisgeleitung verrechnet .

§ 4 Übernahme von überlassenen Vallant - Arbeitskräften durch den Beschäftigter

kurz : Integrationsleasing

Eine Übernahme des bereitgestellten Personals ist frühestens nach 6 Monaten Überlassung durch eine Ankündigung im Vorfeld möglich .

VALLANT INDUSTRIE SERVICE GMBH

Personalmanagement . Anlagenbau . Montagen

Lagerstraße 3 . 9400 Wolfsberg . Tel. 04352 37524 . Fax 04352 37524 14 . E-Mail office@v-i-s.at

§ 4 Fortsetzung

Der Beschäftigte verpflichtet sich gegenüber der Fa.Vallant überlassene Arbeitskräfte während der Überlassungsdauer von 6 Monaten nicht abzuwerben bzw. nach Eine Nichteinhaltung dieser Vereinbarung berechtigt die Fa.Vallant Schadenersatzforderungen in der Höhe von 2 Monatsentgelten gemäß Stundensätze der Angebote bzw. Preisgeleitung mit der sofortigen Fälligkeit in Rechnung zu stellen .

Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit für den Beschäftigte.

Zwischen dem Beschäftigte und der überlassenen Arbeitskraft besteht kein Arbeitsverhältnis .

In diesem Zusammenhang ist der Beschäftigte nicht berechtigt mit der überlassenen Arbeitskraft der Fa.Vallant Vereinbarungen zu treffen . Solche Vereinbarungen werden von der Fa.Vallant nicht anerkannt.

§ 5 Auftragsbestätigung und die Erfassung der geleisteten Arbeitszeit

Die Fa.Vallant übermittelt dem Beschäftigte nach der Auftragserteilung eine schriftliche Auftragsbestätigung, welche die Leistungsverpflichtung für beide Vertragspartner verbindlich festlegt.

Die überlassenen Arbeitskräfte führen schriftliche Stunden und Leistungsaufzeichnungen , die den Umfang der erbrachten Leistung dokumentieren .

Der Beschäftigte hat Personen zu bestimmen , die berechtigt sind ,diese Leistungsaufzeichnungen zu überprüfen und abzuzeichnen.

§ 6 Fakturierung und Zahlung

Die Fa.Vallant rechnet die erbrachten Leistungen monatlich ab . Offene Rechnungen sind mit einem Zahlungsziel innerhalb von 14Tagen nach Rechnungserhalt auf das ausgewiesene Bankkonto einzuzahlen.

Ändern sich im Zuge gesetzlicher und kollektivvertraglicher Anpassungen Entlohnungs – oder abgaberechtliche Bestimmungen , ist die Fa.Vallant berechtigt das vereinbarte Honorar im selben Ausmaße anzuheben . Dies kann wiederum nur mit Rücksprache mit dem Beschäftigte erfolgen .

Bei Zahlungsverzug ist die Fa.Vallant berechtigt Verzugszinsen von 12,5% per anno sowie pauschalierte Mahnkosten oder im Härtefall juristische Vertretungskosten in Rechnung zu stellen .

Bei Zahlungsverzug ist die Fa.Vallant weiters berechtigt die Leistungserbringung einzustellen und das überlassene Personal mit sofortiger Wirksamkeit vom Beschäftigte abzuziehen.

Wechselzahlungen werden von der Fa.Vallant nicht akzeptiert.

Der Beschäftigte erklärt sich einverstanden ,dass die Fa.Vallant eine Bonitätsprüfung durch ein Kreditausfallsversicherungsunternehmen durchführt .

§ 7 Gewährleistung

Die Fa.Vallant leistet dafür Gewähr , dass die beigestellten Arbeitskräfte Ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind . Der Beschäftigte verpflichtet sich vorort die Arbeitskräfte zu überprüfen und allfällige Mängel bzw. Beanstandungen innerhalb von 24 Stunden bekannt zu geben . Liegt ein von der Fa. Vallant verschuldeter Mangel vor wird die betroffene Arbeitskraft nur unter Vorbehalt der nachhaltigen Verbesserung innerhalb angemessener Vorlaufzeit ersetzt .

§ 8 Haftung

Die Fa.Vallant übernimmt keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte entstandene Schäden . Fa.Vallant haftet nicht für Verlust , Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterial , Werkzeugen bzw. anderen Sachwerten .

VALLANT INDUSTRIE SERVICE GMBH

Personalmanagement . Anlagenbau . Montagen

Lagerstraße 3 . 9400 Wolfsberg . Tel. 04352 37524 . Fax 04352 37524 14 . E-Mail office@v-i-s.at

§ 8 Fortsetzung

Für das Unterbleiben oder Verzögerung der Arbeitsleistungen insbesondere bei höherer Gewalt - Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft haftet die Fa.Vallant nicht .

Für Folgeschäden , Vermögensschäden , Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen des Beschäftigters gegenüber seinem Kunden , besteht keine Haftung von Seiten der Fa.Vallant.

§ 9 Mehrarbeitszuschläge

Zuschläge für Mehrarbeit werden für Stunden fällig , die ausserhalb der in der im Arbeitskräfte-überlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit übersteigen .

Generell arbeitet die Fa.Vallant im Rahmen der 50-Stundenwoche .

Die genaue Aufstellung dieser Rahmenbedingungen werden gut ersichtlich auf der Preisgeleitung des spezifischen Angebotes für den Kunden angeführt .

Allfällige Zulagen werden nach den ortsüblichen und tariflichen Bedingungen bemessen

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Ist eine oder mehrere Bedingungen nichtig , nicht wirksam oder für den Beschäftigter undurchführbar , so bleiben all die restlichen Bedingungen uneingeschränkt wirksam .

Der Beschäftigter verpflichtet sich keine Vertragsinformationen wie zb. Preise etc. den überlassenen Arbeitskräften , anderen Personen oder Körperschaften weiterzugeben .

Bei Nichterscheinen von Arbeitskräften zur Arbeit können keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Fa. Vallant geltend gemacht werden .Die Fa.Vallant ist in diesem Fall berechtigt so rasch als möglich Ersatz zu stellen .

§ 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Beschäftigter und Fa.Vallant vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechtes.

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Beschäftigter und der Fa.Vallant ist der sachlich in Betracht kommende Gerichtsstand Wolfsberg zuständig .

Im Auftrag der Geschäftsführung

Wolfsberg , am 04.01.2011

VALLANT INDUSTRIE SERVICE GMBH
Personalmanagement . Anlagenbau . Montagen

9400 Wolfsberg Lagerstraße 3
Telefon 04352 37524 . Fax 04352 37524 14